



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 411/2022 4. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum dringlichen Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung nehmen zu können.

Wie mit Schreiben vom 30. März 2022 (RRB 321/2022) mitgeteilt, ist der Kanton Bern einzig an der BKW AG beteiligt. Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Gleichzeitig sind zahlreiche andere Energieversorgungsunternehmen, welche auf dem Gebiet des Kantons Bern tätig sind, entweder in kommunalem Besitz oder als Genossenschaften und/oder privatwirtschaftlich organisiert. Deren Bedeutung für die Stromversorgung im Kanton ist ebenfalls gross (z.B. die städtischen Stromversorger Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun). Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2008 hat staatlicherseits der Bund die Hauptrolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen. Der Regierungsrat dankt daher dem Bundesrat ausdrücklich, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, damit der Bund auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas entstehen könnten, angemessen und schnell reagieren kann, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Er teilt auch die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss.

Der Regierungsrat lehnt hingegen die in die Kurzvernehmlassung gegebene Vorlage in der vorliegenden Form ab. Er hat grosses Verständnis für das im Gesetzesentwurf aufgenommene Grundanliegen, doch hält er den Rettungsschirm in der gegenwärtig vorgeschlagenen Ausprägung für das falsche Instrument. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, den Weiterbetrieb ihrer Kraftwerke und damit die Belieferung ihrer Kunden sicherzustellen. Es

kann weder für den Bund noch für die Kantone darum gehen, einzelne Unternehmen zu retten. Ziel muss es vielmehr sein, in Notsituationen die Versorgungssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Strommarkts insgesamt aufrecht zu erhalten. Die Definition von wenigen sogenannten «systemkritischen» Unternehmen, die einzig dem Rettungsschirm unterstellt werden, ist nicht zielführend, und wird vom Kanton Bern klar abgelehnt. Die Bedeutung der anderen Energieversorgungsunternehmen ist für die Stromversorgung im Kanton Bern und in der Schweiz ebenfalls gross und zu berücksichtigen. In einem Extremszenario, das so rasch eintritt und solch grosse Auswirkungen hat, wie es der Bund der Vorlage zugrunde legt, ist eine Delegation an die Kantone, die Gemeinden und die Eigentümer nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar und beinhaltet grosse Risiken für die nationale Versorgungssicherheit. Einzelne Kantone und Gemeinden wären klar überfordert. Die Verantwortung für den gesamten Schweizer Strommarkt kann allein der Bund übernehmen. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz über den Rettungsschirm primär für den Bund die gesetzlichen Grundlagen schaffen, sodass er in grossen Notsituationen, in denen ein Zusammenbruch des Strommarkts unmittelbar bevorsteht, die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Bemerkungen bringen wir zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf die folgenden konkreten Kritikpunkte an:

- Der Gesetzesentwurf gibt verschiedenen Organisationen in der Bundesverwaltung weitreichende Kompetenzen, die Geschäftstätigkeit der sogenannten «systemkritischen» Unternehmen zu überwachen und zu kontrollieren. In der vorliegenden Form führt damit die Vorlage zu einer massiven Ausdehnung staatlicher Eingriffe und zur schleichenden Verstaatlichung der Stromwirtschaft. Dies ist im Sinne der liberalen Schweizer Wirtschaftsordnung abzulehnen.
- Die Einstufung als «systemkritisches» Unternehmen erfolgt in erster Linie allein aufgrund der Summe der installierten Kraftwerksleistung. Diese Definition ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Sie berücksichtigt weder die Auswirkungen, welche der Ausfall eines Unternehmens tatsächlich auf die Stabilität des Versorgungssystems hätte, noch das Vorhandensein allfälliger risikomindernder Vorkehrungen innerhalb der einzelnen Unternehmen.
- Die Beschränkung des Rettungsschirms auf sogenannte «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist äusserst problematisch. Insbesondere führt dies zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmenden über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- Für sogenannte «systemkritische» Unternehmen besteht ein Zwang, sich unter den Rettungsschirm zu stellen. Eine derartige generelle Unterstellung ist ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Den Unternehmen werden Kosten auferlegt, sie müssen einen Vertrag schliessen und Verhaltens- und Informationspflichten erfüllen, selbst wenn sie vom Rettungsschirm gar keinen Gebrauch machen wollen oder müssen, weil sie solide arbeiten und finanziell gut aufgestellt sind.
- Es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gebremst und ihre Unternehmenswerte unnötig vermindert werden. Gleichzeitig wird dadurch ihre Resilienz reduziert, ausserordentliche Krisen möglichst aus eigener Kraft zu bewältigen.
- Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, würden auch andere, weniger einschneidende Möglichkeiten bestehen. Darauf sollte das Verhalten des Bundes und das neue Gesetz aufbauen.
- Die vom Gesetz primär betroffenen Unternehmen entwickeln derzeit Massnahmen weiter, welche auch im Falle einer Illiquidität eines grossen Marktteilnehmers die Aufrechterhaltung des Strommarkts und damit der Stromversorgung gewährleisten. Dabei soll sichergestellt

werden, dass die Produktionsanlagen und die zum Ausgleich von Produktion und Verbrauch notwendigen Steuerungsfunktionen auch im Krisenfall zur Verfügung stehen («Business Continuity Management»). Die Unternehmen stehen in der Verantwortung, dies zu gewährleisten. Der Kanton Bern unterstützt in seiner Rolle als Eigentümer die Bestrebungen des ihm mitgehörenden Branchenunternehmens. Damit können die für das Funktionieren des Marktes kritischen Funktionen gezielt geschützt werden, ohne dass der Bund derart massiv in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen eingreifen muss.

- Den Branchenunternehmen wird es jedoch nicht möglich sein, sich gegen ein generelles Versagen des gesamten Strommarkts zu wappnen. Für diesen Fall kann die Zuständigkeit nur beim Bund liegen, darauf sollte daher die Gesetzesvorlage fokussiert werden.

Um den vorstehend beschriebenen Kritikpunkten Rechnung zu tragen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Bern die nachfolgenden Anpassungen am Gesetzesentwurf vor, welche sich an den in Deutschland getroffenen Regelungen anlehnen:

- Die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen muss freiwillig sein, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens- und Informationspflichten.
- Die Liquiditätshilfen müssen allen Unternehmen offenstehen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind.
- Um Fehlanreize zu vermeiden, sollten die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen.
- Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen.
- Die Finanzmittel, welche ein Unternehmen erhält, dürfen nur zur Bedienung von Margin-Calls verwendet werden und müssen unmittelbar zurückbezahlt werden, wenn die Mittel wieder von der Börse an das Unternehmen zurückfliessen.

Weitergehende Eingriffe soll der Bund erst vornehmen dürfen, wenn ein Zusammenbruch des Energiesystems insgesamt droht und die Stromnachfrage nicht mehr gedeckt werden kann.

Für den Fall, dass der Bundesrat an seinem gegenwärtigen Entwurf festhält und nicht ein neues Gesetz unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen entwirft, beantragt der Regierungsrat, dass die Kommentare zu den einzelnen Artikeln im beiliegenden Antwortformular berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

– Ausgefülltes Antwortformular Kanton Bern